

# SSS ö h e n t l i c h e SSS e i n d e n s c h e A n z e i g e n .

Mr. 14. **Montags den 1. April. 1782.**

## I Publicandum.

**E**s ist sowohl in dem Stempel-Edict vom 13. May 1766. als in dem Publicando vom 21. Jul. 1769. befohlen und vorgeschrieben worden; daß zu allen Bittschriften und Vorstellungen, so Sr. Königl. Majestät Allerhöchst Selbst, und Höchstbero. Geheimen Staatsministerio überreicht werden, ein Stempelbogen von 1 Ggr. — zu allen übrigen Memorialien und Bittschriften aber, welche bei der Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, auch allen Ober- und Untergerichten und Magisträten, übergeben werden, und worunter nach dem 1ten Spbo vorerwehnten Edicts auch Remissionsgesuche gehören, ein 6 Pfennig Bogen genommen werden solle. Da nun dem ohngeachtet eine Zeit her viele Vorstellungen und besonders Remissions-Gesuche ohne Stempelbogen eingegangen sind: so wird, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, obige Verordnung hienit aufs neue eingeschärft, und zugleich jedermann, insbesondere den Unterthanen des platten Landes bekannt gemacht, daß künftig ein jeder, er mag für Entschuldigungen vorbringen, welche er wil, in Einen Abthe. Strafe genommen werden soll, der zu solchen bey den Landes-Collegiis oder deren Präsidenten auch Magisträten und Untergerichten einzureichenden Vorstellungen und Remissions-

Gesuchen nicht den Edictmäßigen Stempelbogen von 6 Pfennig gebraucht. Signal, Minden den 12 Febr. 1782.

An. statt und von wegen ic.  
von Breitenbach. Haß. Orlich.

## II Citationes Edictales.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen ic. ic.  
Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da sich bey der Eröffnung des am 10ten Decembr. dieses Jahrs auf hiesiger Regierung publicirten Testaments der allhier vor kurzem verstorbenen Krieges- und Domainen-Räthin Könnemann gefunden hat, daß der von derselben im Testament eingefetzte Erbe lange vor der Erblasserin verstorben, mithin diese Erbschaft nunmehr deren Intestat-Erben, so aber nicht zuverlässig bekannt sind, zugefallen ist; als citiren und laden Wir alle und jede Personen, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Krieges- und Domainen-Räthin Könnemann einer gebornen Spannmann, einziges Erb- oder Successions-Recht ab intestato, oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a Dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den 3ten Termin zu rechnen und also spätestens in Termino den 22ten April 1782. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten

Regierungs-Rath Crayen zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittelst Beweises der Nähe der Verwandtschaft mit der Defuncta ic. Rönemann durch glaubhafte Zeugnisse aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure, oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber, welche an diesem Nachlaß als Creditores persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad Praetorium anzuzeigen, und mit untadelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verifiziren, äussliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliches Erkenntnis zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber haben sowohl erstere, als letztere, zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation, und nöthigen Beweise nicht beybringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbschafts- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, durch das abzufassende Präclusions-Erkenntnis damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, diejenige hingegen, so sich über die Antretung dieser Erbschaft zu erklären, unterlassen sollten, daß sie ex officio pro hereditibus sub beneficio inventarii declariret, und auf ihre Kosten ein Inventarium bonorum angefertigt werden solle.

Sign. Minden am 27ten Decbr. 1781.  
Anstatt und von wegen ic.

v. Dörnberg.

**W**ir Friedrich von Gottes Gnaden Königin von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Anna Margaretha Elisabeth Kienenbrüggers verhehelichte Seppen im Reimersshagen Amts Heepen wider ihren Ehemann Johann Berend Seppen um dessen willen Klage erheben, weil er sie vor 10 Jahren bödelich verlassen, sei daneben auch, weil ihr sein Aufenhalt unbekannt geblieben, um seine Vorladung, per edictales

gebeten, solchem Gesuch auch deferiret worden; als lassen wir euch, dem Johann Berend Seppen hiermit vorladen, euch vor dem ein für allemal auf den 6ten Juli a. c. angesetzten Termin bey dem euch zum Assistenten zugeordneten Assessor Scabinatus Alshoff zu stellen, und euch auf die demselben zugefertigte Klage eurer Begnerin zu erklären, ob ihr zurückkehren, und die Ehe mit derselben gebührend und christlich fortsetzen wollt, oder ob ihr Einwendungen gegen die Klägerin zu machen und dieselb rechtlich zu erdrtern die Absicht habt; da ihr denn im letztern Fall, gedachten Assessor Alshoff eine vollständige Instruction zu erteilen, und ihm alle die zu eurer Vertheidigung und Aufklärung der Sache dienenden Urkunden und Beweismittel zuzustellen habt. Solltet ihr aber binnen der bis zum 6ten Juli d. J. bestimmten Frist die obgedachtermaßen von euch erforderliche Erklärung nicht abgeben; so habt ihr zu gewärtigen, daß die von der Klägerin angezeigten Umstände für eingestanden geachtet, und ihr dafür angesehen werdet, daß ihr eure Ehefrau vorsehlich verlassen habt; mithin auf die Ehescheidung erkannt, und ihr für den schuldigen Theil werdet erklärt werden, Urkundlich ic. So geschehen Minden am 19ten März 1782.

Anstatt und von wegen ic.

v. Dörnberg.

**W**ir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preußen ic. ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach der Krieges- und Steuer-Rath von Hohenhausen aus einer von der Stadt Hersford der weiland verwitweten Lucie von dem Busche gebornen von Hohenhausen auf Haddenhausen am Michaelis Tage 1632. ausgesetzten Obligation über 600 Rthlr. Species und 400 Alberts-Thlr., welche nachher auf den Probst Johann Philipp v. d. Busche zu Schlüsselburg, demnachst auf den Sabremen-Rath Johann Glammor August v. d. Busch, und von diesem

hinwiderum auf den Vice-Oberstallmeister  
 Friderich August und Hauptmann Wilhelm  
 Christian von dem Busche gekommen, und  
 von diesen an den gedachten Krieges- und  
 Steuers-Rath von Hohenhausen cedirt wor-  
 den, die gedachte Summe von der Stadt  
 Herford zu fordern hat, und wegen dessen  
 Legitimation zu dieser Forderung, da die  
 Verschreibung darüber in einem Brande  
 verlohren gegangen, die öffentliche Vorla-  
 dung aller daran etwa Anspruchmachenden  
 erforderlich ist, deshalb auch Terminus vor  
 dem Deputato Unserer Minden-Ravens-  
 bergischen Regierung, Registrungs-Rath  
 Wibekind auf den 4ten May d. J. präfigirt  
 worden; als werden alle diejenigen, wel-  
 che an dem gedachten bey der Stadt Her-  
 ford stehenden von der Lucie von Münch-  
 hausen vermittleten von dem Busch auf  
 Haddenhausen am Michaelis-Lage 1632,  
 angelebten Capital der 600 Rthlr. Spe-  
 cies und 400 Alberts-Thaler nebst rückstän-  
 digen Zinsen seit 1722, einige Ansprüche zu  
 haben vermeinen, ingleichen diejenigen,  
 welche die über diese Forderung sprechende  
 Original-Obligation etwa in Händen ha-  
 ben, und sich daraus ein Recht anmaßen  
 müßten, zu An- und Ausföhrung ihrer An-  
 sprüche durch dieses offene Proclama unter  
 der Verwarnung vorgeladen, daß sie sonst  
 nicht weiter damit gehöret, ihnen per Sen-  
 tentiam ein ewiges Stillschweigen anfer-  
 legt, sie mit ihren aus der Original-Obli-  
 gation etwa zu entnehmenden Ansprüchen  
 präcludirt, und der Krieges- und Steuers-  
 Rath von Hohenhausen als Cessionarius der  
 Gebrüder Frid. August u. Wilhelm Christian  
 von dem Busche für den alleinigen recht-  
 mäßigen Besizer der gedachten Forderung  
 geachtet werden solle. Wornach sich also  
 ein jeder zu achten, und werden schließlich  
 den Unbekannten die Justitz-Commissarien  
 Stube, Wschoff und Dietmann, um sich  
 an solche zu wenden, vorgeschlagen. Ubr-  
 kundlich dessen ist diese Edictal-Citation un-  
 ter der Minden-Ravensbergischen Regierung

Zusiegel und Unterschrift ausgefertigt, und  
 bey selbiger sowohl, als bey den Hannes  
 versehen und Dsnabrückischen Justitz-Canz-  
 leyen angeschlagen, auch den Mindenschen  
 Hannoverischen und Dsnabrückischen Anzei-  
 gen so wie den Lippstädter Zeitungen zu  
 dreyen mahlen eingerückt worden. So ge-  
 schehen Minden am 8ten Januar 1782.

An statt und von wegen Sr. Königl.

Majestät von Preussen etc. etc.

v. Dörnberg.

### Minden. Nach der in dem ro-

St. b. N. von höchl. Regierung in extenso  
 erlassenen Edict. Citat. wird der von seiner  
 Ehefran entwichene vormalige Wessler der  
 Stette Nr. 33. zu Neuenknick Amts Schlüs-  
 selburg Joh. Heur. Dankmeyer ad Termin-  
 den 31. May c. bei Strafe der Ehetrennung  
 verabladet.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse  
 der hieselbst verstorbenen in Gräflich  
 Schaumburg-Lippischen Diensten gestanden-  
 en Hof-Dame Fräulein Sophie von Mans-  
 bach einige Forderung und Ansprüche zu  
 haben vermeinen, werden hierdurch ein für  
 allemahl bey Strafe der Ausschließung und  
 des ewigen Stillschweigens peremptorie ver-  
 abladet, Montags den 22sten April a. c.  
 zur Angabe und Liquidirung ihrer angebl-  
 ichen Forderung bey hiesiger Justitz-Canzley  
 zu erscheinen. Decretum Bückeburg den  
 11ten Merz 1782.

Gräflich Schaumburg-Lippische zur Jus-  
 titz-Canzley verordnete Rätthe,  
 Schmid.

### Amte Schilbesche. Alle und

jede welche an den Königl. Eigenbehörigen  
 Colonum Christoph Esdar Nro. 3. B. Gels-  
 lersbagen aus irgend einem Rechtsgrunde  
 Spruch und Forderung zu haben vermeinen,  
 werden ad Terminum den 4. May c. edict.  
 verabladet, und müssen Creditores ihre For-  
 derungen 14 Tage vor dem Termin schrift-  
 lich anmelden. S. 3. St.

**Bielefeld.** Alle und jede, welche an den Nachrichten Hoffmann eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 26ten Febr. 26. März und 26. April, edictaliter verabladet. S. 5. St.

**Amt Ravensberg.** Alle und jede, welche an der Kön. Meierstädtischen Dritten Rötterey zu Desterwehde sub No. 113, und deren Besizer aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprüche haben, werden ad Term. den 6. May edict. verabladet. S. 11. St.

**Amt Werther.** Da in Termino den 11ten May d. J. zu Werther am Gerichtsorte in der Konfessionen Convocationssache ein Abweisungsurtheil wird publiciret werden: so wird solches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich die etwa noch nicht angegebene Creditoren annoch vorher melden können.

**Amt Brackwede.** Die Gläubiger des Coloni Pohlmanns sub Nr. 149. Kirchspiels Brochagen Amtes Brackwede werden hiermit verabladet, am 2ten Julii Morgens von 9 bis 12 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause Coram Deputato ihre sämtliche Forderungen bey Gefahr ewigen Stillschweigens anzugeben, weilien die Besizer Pohlmanns ihrem Angeben nach nicht mehr vermdgend den auf einmal wider sie andringenden Creditoren, Befriedigung zu verschaffen, vielmehr dieselbe wegen vorhabenden Hans-Baues auch zugleich auf ein 5 Jähriges Moratorium angetragen haben, worüber sodann edensals der Creditorum Erklärung erwartet wird.

**Bielefeld.** Demnach der hiesige Einwohner Theophilus Frohne hieselbst im ledigen Stande ab Intestate mit Tode abgegangen, und man nicht weiß wer dessen nächste Erben sein, und wo selbige sich aufhalten: So werden alle und jede, welche

an dessen Nachlass ein Erbrecht oder andern Anspruch an die Erbschafts-Masse zu haben vermeinen hiedurch edictaliter verabladet, in Termino den 20sten Junii dieses Jahrs am Rathhause in Person oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, zu erscheinen, ihr Erbrecht oder Anspruch gebdrig anzugeben, und durch beglaubte Lauffcheine, Documenta oder auf andere rechtliche Art zu verificiren, widrigenfalls sie damit nicht weiter gehdret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen anferleget werden soll. Wobey zugleich bekannt gemacht wird, daß der Justiz-Commissarius Luder interemistisch zum Curatore Massa angesetzt worden, und die Abwesende sich an den Justiz-Commissarien-Director Hoffbauer wenden können.

**Amt Petershagen.** Nach dem der erbmeysterstättische Colonat Wilhelm Brüning Nr. 42. Bauerschaft Nordheimern dem Amte angezeigt, daß er bey seinem kürzlich erfolgten Antritt der Stette so viele von seinen Vorfahren contrahirte unbewilligte Schulden vorgefunden, daß er solche, wie von ihm verlangt wurde, auf einmal abzubezahlen nicht vermöchte und daher, mit Einreichung des Anschlags seines Colonats um Zusammenberufung seiner Gläubiger und Verstattung terminlicher Zahlung nach dem Ueberschuss seiner Stette gebeten hat und diesem Suchen so viel es Rechts, statt gegeben worden: Als werden hiedurch und mittelst dieser Edictal-Citation, wovon ein Exemplar der hiesigen Amtsstube, das andere beym Magistrat zu Minden affigiret und welche denen Lippstädter Zeitungen und den Mindenschen Intelligenz Blättern inseriret ist, alle und jede, welche an dem Col. Brüning oder dessen meyerstättisches Colonat Nr. 42. B. Nordheimern Forderung haben, sie rühren her wo sie wollen, verabladet, solche binnen 9 Wochen und längstens in Termino den 8ten Jun. in Person

oder durch zulässige Bevollmächtigte anzugeben und durch Documente oder auf andere gesetzliche Art deren Richtigkeit nachzuweisen, sich über die Vorschläge wegen der terminlichen Bezahlung zu erklären und in dessen Entstehung zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen auf immer abgewiesen und sie für einwilligend in das, was die gegenwärtigen beschließen, gehalten werden sollen. Auswärtige Gläubiger können sich an den Hr. Justiz Commissarius, Medicinal-Fiscal Hoberg in Minden melden und dienen allen Gläubigern nunoch zur Nachricht daß sie ihre Forderungen 14 Tage vor den Termin mit Begleitung der darüber in Händen habenden Documente schriftlich beym Gerichte anmelden müssen.

III Sachen, so zu verkaufen.

**Minden.** Nachstehende dem Colono Spilcker Nr. 31. zu Todtenhausen gehörige Landschazpflichtige Ländereyen, nemlich ein Morgen doppelt Einfalsland oben dem Marienthorschen Bruche; anderthalb Morgen dergleichen Land in der langen Wand; und ein Morgen von gleicher Qualität auf dem Ziegefelde, wovon jeder Morgen zu 20 Rthlr. taxirt ist, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach, auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Die dem Colono Rodenberg Nr. 3. zu Rutenhausen gehörige in der Hanebeck belegene 3 Morgen Landes sollen in Termin. den 25. May. c. meißbietend verkauft werden. S. 10. St.

Nachstehende denen Colonen Henrich Gieseking Nr. 39. zu Todtenhausen und

Henrich Gieseking Nr. 32. zu Rutenhausen gehörige Landschazpflichtige Ländereyen: als, zwey Morgen doppelt Einfalsland in der Hanebeck belegen, so der Morgen zu 20 Rthlr. taxirt. 2) Ein und ein halber Morgen doppelt Einfalsland in der obersten Hanebeck der Morgen zu 20 Rthlr. taxirt. 3) Einen Morgen in der Dohren Reget zu 20 Rthlr. 4) Noch 2 Morgen doppelt Einfalsland an der Marienthorschen Trift belegen, welche pr. Morgen zu 22 Rthlr. ästimirt sind, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Die dem Colono Seelen Nr. 12. zu Todtenhausen gehörige in der langen Wand belegene Landschazpflichtige 2 Morgen doppelt Einfalsland, und welche zu 20 Rthlr. pr. Morgen taxirt sind, sollen öffentlich verkauft werden: Lusttragende Käufer können sich also in Termino den 11ten Junii Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte einfinden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Geboth des Zuschlages gewärtig seyn; wobey zur Nachricht dienet, daß die Subhastation des Vormittags geschlossen, und nachher weiter kein Geboth angenommen werden soll.

Der Landschazts-Bothe Sultz ist gewillet, sein in der Brüderstraße sub Nr. 569. belegtes Haus benebst Hudetheil auf 2 Kühe außerm Ruhlthor aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich bey ihm melden.

**Hersford.** Zum Verkauf des 2ten Stück dieser Anzeigen

beschriebenen Immobilien des Kaufmann Biermanns, sind Termini auf den 5ten Febr. 12. Merz und 16. April c. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung zu haben vermeinen, verabladet.

**Amt Brackwede.** Vom hiesigen Königl. Preuss. Amte wird hiermit zu jedermans Wissenschaft gestellet: wasmassen die Eheleute Erbpächtere Seimbeck nebst ihrem einzigen Kinde plöblich nacheinander verstorben und dadurch das hinterbliebene Vermögen, worunter auch die Erbkötterey auf der sub Nr. 18 Bauerenschaft Iffelhorst befindlich, nach Erbgangsrecht an den Hen. Christian Steinbeck und die Minorene Margarete Elisabeth Kottmanns verfallen unter diesen beyden Erben beliebt worden, daß gedachte Erbkötterey in einem Wohnhause und einigen Erbpachtgründen, als den neuen Zuschlag zu 3 Schfl. 3 Sp. 1 Sch. auf der Wihofser Heide Saatland, und vier Morgen 39 Ruten neun Fuß Plaggenmatt, bestehend, meistbietend zum Verkauf gebracht werden möge. Da nun auch von dem Vormundschastl. Gerichte dieses Gesuch approbiret und von dem Colono Wuschmann als Vererbpächtern solches unter Vorbehalt der Qualität genehmiget worden; so wird vorbeschriebenes Haus samt dem Erbpachtsrechte, welches nach der bey den Acten befindlichen Taxe nach Abzug der Lasten zu 202 Rthlr. 22 ggr. gewürdiget worden, mit Vorbehalt der Qualität hiermit öffentlich feil gehoben und dazu ein vor allemal der zote April c. Morgens um 8 Uhr bis 12 Uhr. am Gerichtshause bezielet, alsdann sich Kauflustige einzufinden und ihre Gebote anzugeben können, da dann Meistbietender des Zuschlages zu gewarten hat. Zugleich werden hiermit alle diejenigen, welche etwa ein näheres Erbschafts, oder sonst ein dingliches Recht an besagte Güter oder auch sonst einen Anspruch als blosser Gläubiger

an der Verlassenschaft haben, bey Gefahr ewigen Stillschweigens und Abweisung verabladet, im nämlichen Termino den zoten April c. am Gerichtshause zu Bielefeld ihre Rechte und Forderungen anzugeben und richtig zu stellen.

**Amt Hausberge.** Es sollen am Montag den 15ten April c. in der Behausung des Commerçant Schürmann hieselbst, verschiedene Sachen in Zinn, Kupfer, Messing, Eisenen und allerley andern Hauegeräthen einigen Schränken, Tischen, Stühlen, Betten Bettstellen und sonstigen brauchbaren Reublen bestehend, öffentlich an Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige können sich daher an gedachtem Tage Morgens um 9 und Nachmittags um 2 Uhr in dem Schürmannschen Hause alhier einzufinden und Meistbietende des Zuschlages gewärtigen, ohne baare Bezahlung wird aber nichts verabsolget werden.

**Amt Blotho.** Da das, dem hiesigen Bürger und Schiffer Johann Sandmann zugehörige, sub Nr. 39 hieselbst beslegene Wohnhaus, worin 2 Stuben 5 Kammern 2 beschosene Boden, und ein Keller vorhanden und welches mit Inbegriff der dazu gehörigen Scheune, Hoffraums, und mit 12 Obstbäumen besetzten Schlacht an der Weser, von Sachverständigen auf 650 Rthlr. taxiret worden, ad Instantiam eines darauf gerichtl. versicherten Gläubigers in Termino den 7ten May 4ten Juny und 4ten July a. c. öffentlich subbasiret und an den Meistbietenden verkauft werden soll; als werden die lustragende Käufer hiedurch eingeladen sich sodann jedesmahl Morgens 10 Uhr vor hiesiger Königl. Amtsstube einzufinden, und ihr Geboth zu eröffnen, da sodann der Meistbietende in dem letzteren Termino des Zuschlages gewärtigen kan; wobey zugleich alle diejenigen so an vorbeschriebenen Grundstücken aus

einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, solchen bey Straffe der Abweisung in denen bezielten Terminis anzugeben, hiedurch verabladet werden.

**Z**um Verkauf des dem hiesigen Bürger und Brantweinbrenner Friedr. Sandmann zugehörigen sub Nr. 172. alhier belegenen Wohnhauses, sind Termini auf den 20ten Merz, 23. April und 24. Jun. c. angesetzt; und diejenige so daran aus einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, zugleich verabladet. S. 9. St.

**Z**um Verkauf des dem hiesigen Bürger und Nagelschmidt Joh. Heinrich Siebering zustehenden sub No. 163. hieselbst belegenen Wohnhauses, sind Termini auf den 26. Merz, 23. April und 4. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige, so daran dingliche Ansprüche zu machen gesonnen, verabladet. S. 9. St.

**L**ubbecke. **Z**um Verkauf des Sohlmannschen Bürgerhauses Nr. 58. samt Zubehör und Gärten sind Termini auf den 9. April, 7. May und 4. Jun. c. angesetzt; und zugleich diejenige so daran ein dingl. Recht von Eigenthum Verpfändung oder sonstigem Grunde zu haben glauben, verabladet. S. 10. St.

**W**ir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Jügen männiglich hierdurch zu wissen: was massen das im Kirchspiel Brochterbeck belegene Wohnhaus des Müller Niehl nebst allen desselben Pertinentien und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht und, jedoch ohne Abzug, der darauf haftenden Lasten, nebst der dazu gehöriigen Scheune auf 370 Rthlr. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Decklenburg-Lingenschen Regierungs-Regestratur und bey dem Mindenschen Adress-Comtoir zur Einsicht befindlichen Taxations-Schein mit mehrern zu ersehen ist. Wann nun unsere hiesige Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation wegen eines Mühlen-Pachtrestes um

die Subhastation dieser Immobilien gehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Niehsche Immobilien, nebst allen derselben Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten wie solche in der Taxe mit mehrern beschrieben mit der taxirten Summa der 370 Rthlr. citiren und laden auch diejenigen, so Verliehen haben möchten dieselben mit Zubehör zusammen oder einzeln zu verkaufen auf den 7ten Junii a. c. peremptorie: daß dieselben in dem angeetzten Termino des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Regierungs-Audienz erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen, oder gewarten sollen, daß im bestimten Termino gedachte Immobilien, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmahls niemand mit einem weiterm Geboth gehdret werden soll. Gegeben Lingen den 18ten März 1782.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.  
Müller.

#### IV Sachen, so zu verpachten.

**Minden.** Der Derenthalsche Frucht- und Bluth-Zehnte zu Eichhorst, soll von neuen in Termino den 18ten April dieses Jahr, meistbietend verpachtet werden: Pachtlustige belieben sich am besagten Tage Vormittags, in des Hn. Kammersecretarii Niensch Wohnung in Minden einzufinden.

**Waghorst.** Da die Music in denen Vogteyen Bünde und Obendorff Amts Limberg, auf 6 nacheinander folgende Jahre verpachtet werden soll; so wird solches hierdurch bekandt gemacht, und können Pachtlustige sich zu dem Ende am 15ten April c. dahier zur gehöriigen Frühzeit einfinden da sodann der Meistbietende, bis auf eingegangener Allerhöchsten Approbation des Zuschlages zu gewärtigen hat.  
v. Korff.

### V Gelder, so auszuleihen.

**E**s sind an Hofischen Pupillen = Geldern 250 Rthlr. in Courant beyhm Pupillar-Collegio zum Verleihen vorrätzig; wer solche anzuleihen Willens, kann sich deshalb entweder hieselbst bey dem Pupillar-Collegio, oder bey dem Curatori, Canzelen-Rath Punge zu Herford melden, und daselbst die zu bestellende hypothecarische Sicherheit nachweisen. Minden im Pupillar-Collegio den 22ten März 1782.

Anstatt und von wegen 2c. 2c.

v. Dörnberg.

### Minden.

**E**s hat die Marien Kirche 200 Rthlr. in Golde zu verleihen; wer solche gegen hypothecarische Sicherheit zu 5 prCent Zinsen verlangt, kan sich bey dem Kaufman Johann Caspar Heinrich Müller als zeitigen Rechnungsführer melden.

### Herford.

**M**it allergnädigster Approbation hochtbl. Pupillen = Collegio sollen 350 Rthlr. in Golde, und 400 Rthlr. in Preussischen Courant, so der von Mißlaßsichen Pupillen zugehören, entweder ganz oder in zertheilten Summen zu 5 prCent, oder auch wenn die dafür zu bestellende Sicherheit besonders annehmlich ist, zu 4 und einen halben oder 4 prCent ausgeliehen werden. Die Liebhaber können sich dieserhalb beim Vormund, Hn. Richter Consbruch zu Herford, oder auch beyhm hochpreißl. Pupillen-Collegio selbst melden, und den Hypothequen-Schein beyfügen; worauf sie dem Befinden nach, schleunige Resolution zu gewärtigen haben.

**V**erschiedene bey denen combinirten Königl. und Stadtgerichten deponirte Gelder, von 500 Rthlr., 100 Rthlr., auch kleinere Posten von 50 Rthlr. in Golde und Courant sollen gegen 5 prCent Zinsen, und Hypothequen-Ordnungsmäßige Sicherheit ausgeliehen werden; und können sich die etwaigen Liebhaber mit Beyfügung der Hy-

pothequen-Scheine bey diesen Gerichten melden.

### VI Avertissement.

**Stadt Blotho.** Da sich zu denen in hiesiger Stadt befindlichen 2 ledigen Hausstellen sub Nr. 195. unterm Dehlgebirck, und sub Nr. 215. auf der Schüssel belegen welche in denen Mindenschen Anzeigen Nr. 37 des 1780 Jahrs weiltäufig beschriben worden, bis jeko keine Liebhaber welche solche zu bebauen Lust bezeuget angefundn haben; So werden auf andern weittig eingelauften Befehl diese beiden Hausstellen hiedurch nochmalen öffentlich ausgeboten, und zwar unter der ausdrücklichen Versicherung, daß demjenigen welcher eine oder die andere zu bebauen Lust hat, nicht allein die Plätze ohnentgeltlich überlassen, sondern auch selbigen bey nachzuweisender Sicherheit, die Hülffe derer Baufröhheits-Gelder gleich baar ausgezahlt werden sollen; weshalb die Liebhaber sich fordersamsten beim Magistrat zu melden haben.

### VII Notificationes.

**E**s haben die Erben der verstorbenen Eheleute Bernd Möller und Anna Catharina Lampen zu Recke ihren an Fryhaus Gründen und der so genannten Schweig-Haare belegenen neuen Grund von 4 Schfl. Saat, dem Johann Riffmeyer zu Recke vermittelst des unterm heutigen Dato gerichtlich bestätigten Kauf-Contracts erb u. eigenthüml. verkauft. Ringen d. 14 Merz.

**E**s haben die Erben Hermanu Saartkamp zu Ibbenbühren, das ihnen gehörige Wohnhaus der Hdvel Schoppe genant zwischen Brügggen und Stalls Garten belegen, nebst dem dahinter liegenden mit Pfählen abgefegten Gras- und Garten-Grund, dem Johan Herman Möller daselbst vermittelst Kauf Contracts erb und eigenthüml. übertragen. Ringen den 18ten Merz 1782.